

27. Mai 2024

## Aktuelles...

### ...aus der Bundeswehr

#### **Wahlen zu den Personal- und Jugendvertretungen der Bundeswehr**

Die Wahlen zu den Personal- und Jugendvertretungen der Bundeswehr sind abgeschlossen. Auf allen Ebenen sind Personal- und Jugendvertretungen gewählt worden. Die Kandidatinnen und Kandidaten des VAB konnten hervorragende Ergebnisse erzielen.

Eine genaue Übersicht über die Wahlergebnisse für die Bezirkspersonalräte, für die Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretungen sowie für den Hauptpersonalrat wie auch für die Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung können Sie der nächsten Ausgabe der VAB aktuell entnehmen.

Bereits an dieser Stelle sei allen Beteiligten in den Wahlvorständen, im Wahlkampf und den vielen Aktiven im Hintergrund, die mit viel Engagement die Durchführung der Wahl ermöglicht haben!

Allen Kandidatinnen und Kandidaten gratulieren wir herzlich zu ihrer (Wieder-)Wahl und freuen uns sehr auf die gemeinsame Zusammenarbeit im Sinne der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundeswehr.

#### **Grundschulungen im Personalvertretungsrecht**

Der sichere Umgang mit den Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) gehört zu den „Werkzeugen“ eines Mitglieds in der Personalvertretung. Dies stellt der VAB gerne sicher und bietet auch in diesem Jahr wieder die Möglichkeit von Inhouseschulungen an.

Wenden Sie sich hierzu bitte an die Bundesgeschäftsstelle des VAB und lassen sich individuell beraten und ein Angebot geben.

## **Osnabrücker Erlass - Grundsätze zur Erstellung personal-/vertrauensärztlicher Gutachten und gutachterlicher Stellungnahmen nach Aktenlage**

Nach der Grundsatzentscheidung zur neuen Struktur der Bundeswehr der Zeitenwende gelten ab dem 1. Mai 2024 neue Grundsätze zur Spitzengliederung und Führungsorganisation im BMVg und in der Bundeswehr.

Mit den Anfang April beschlossenen Strukturänderungen fokussiert sich der Geschäftsbereich des BMVg wieder auf eine zeitgemäße Landes- und Bündnisverteidigung. Dies stellt eine Abkehr vom Kontingentdenken der letzten Jahre dar, das den seit März 2012 geltenden Dresdner Erlass prägte. Um die Bundeswehr auf eine kriegstüchtige Bundeswehr der Zeitenwende auszurichten gilt es seitens der Leitung, die Verantwortlichkeiten, Entscheidungsbefugnisse und das Zusammenwirken aller Ebenen grundlegend zu bestimmen.

Die hierfür festgelegten neuen Grundsätze spiegeln die vollzogenen und eingeleiteten Strukturveränderungen wider und zeichnen das Bild einer klaren Trennung zwischen strategischer, operativer und taktischer Ebene. Neben der erstmals einheitlichen militärischen Führung auf operativer Ebene definiert der Osnabrücker Erlass unter anderem feste Zuständigkeiten des stellvertretenden Generalinspektors, die neuen Aufgaben des Operativen Führungskommandos (OpFüKdo) sowie der Teilstreitkräfte und beantwortet Folgefragen, die sich aus den Strukturänderungen der Streitkräfte ergeben.

Auch die Bundeswehrverwaltung erhält in diesem Rahmen den ausdrücklichen Auftrag, sich auf ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Verteidigungsauftrags durch die Streitkräfte auszurichten und dabei unter anderem die Aufwuchsfähigkeit der Streitkräfte zu gewährleisten.

*Quelle: BMVg / Osnabrücker Erlass vom 30. April 2024*

## **Kraftfahrverwendungsfähigkeit**

Mit diesem Dokument werden die Regularien zur Festlegung der gesundheitlichen Eignung für Kraftfahrtätigkeiten und Tätigkeiten des kraftfahrtechnischen Fachpersonals innerhalb der Bundeswehr festgelegt.

In der Regelung vorgenommene Anpassungen betreffen ausschließlich den redaktionellen Austausch der Gesundheitsziffern aufgrund Änderung der übergeordneten Regelung.

*Quelle: Allgemeine Regelung A1-831/0-4001 – Version 1.3 vom 30. April 2024*

### **Entgeltdaten Tarifbeschäftigte**

Die Vorschrift beinhaltet die Verfahrensregelungen für die Erhebung und Übermittlung von abrechnungsrelevanten Daten durch die Dienststellen sowie für die Eingabe durch die personalbearbeitenden beziehungsweise abrechnenden Stellen zur Sicherstellung der termingerechten und korrekten Zahlung der Entgelte von Tarifbeschäftigten.

Mit der Fortschreibung wurde die Allgemeine Regelung vollständig aktualisiert sowie Formulare neu aufgenommen.

*Quelle: Allgemeine Regelung A1-1433/0-5001 – Version 3 vom 24. April 2024*

### **Erschwerniszuschläge an Tarifbeschäftigte**

Die Allgemeine Regelung beinhaltet die Durchführungshinweise zur Gewährung von Erschwerniszuschlägen an Tarifbeschäftigte.

Die Änderungen zur Vorgängerversion beziehen sich auf einer teilweisen Aktualisierung der Vorschrift sowie den Austausch einer Anlage.

*Quelle: Allgemeine Regelung A1-1433/0-5012 – Version 1.2 vom 28. März 2024*

### **Datenschutz im Personalwirtschaftssystem der Bundeswehr**

Die Festlegung von Regelungen zur Gewährleistung des Datenschutzes bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Personalmanagement der Bundeswehr im PersWiSysBw finden sich in der Allgemeinen Regelung.

Die Aufnahme der Berichtspflichten des BAPersBw gegenüber dem BMVg führte zur Fortschreibung der Vorschrift.

*Quelle: Allgemeine Regelung A1-1480/7-5000 – Version 1.3 vom 22. April 2024*

### **Ausführungen zur Erholungsurlaubsverordnung und Sonderurlaubsverordnung**

In der Allgemeinen Regelung sind die Zuständigkeiten in der Urlaubsbearbeitung und Bündelung urlaubsrechtlicher Regelungen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat beinhaltet.

Die Fortschreibung beinhaltet nun die Vorgaben des BMI hinsichtlich des fehlenden Automatismus zum Verfall von Urlaubsansprüchen bei fehlender Antragsstellung.

*Quelle: Allgemeine Regelung A-1410/7 – Version 2.2 vom 30. April 2024*

## ...aus der politischen Landschaft

### Arrest-Räume der Bundeswehr

Die Bundeswehr verfügt an 49 Standorten über Räume zum Vollzug von Arreststrafen. Dies teilt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion mit. An den 13 Standorten, die nach Bewertung der Bundesregierung den Anforderungen des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter (OPCAT) nicht genügen, finde aber kein Vollzug statt.

Alle 83 zur Unterbringung von Arrestpersonen nutzbaren Räume an den Standorten verfügen nach Angaben der Bundesregierung über einen Rauchmelder und einen Notrufknopf. Die Räume verfügten zwar über keinen abgetrennten Bereich für die Toilette, diese sei aber entweder durch den Türspion nicht einsehbar oder durch eine Schamwand abgetrennt. Die 34 besonders gesicherten Räume verfügten über schwer entflammbare, abwaschbare Matratzen. An 16 Standorten sei es den Arrestpersonen bislang nicht möglich, selbstbestimmt das Licht in ihrer Arrestzelle ein- und auszuschalten und an ebenfalls 16 Standorten sei eine freie Sicht nach draußen nicht möglich.

In der Regel würden arrestierte Soldaten am Dienst teilnehmen, heißt es in der Antwort. Der Besitz von Büchern und anderen Gegenständen zur Fortbildung oder zur sonstigen Freizeitbeschäftigung werde „in angemessenem Umfang“ gestattet. Zudem könnten Anordnungen zur Selbstbeschäftigung im Sinne des Erziehungszwecks des Vollzugs ergehen. Insbesondere Weiterbildungswünsche seien zu berücksichtigen. Bestehe in der Nähe des Arrestraumes Gelegenheit dazu, könne der Arrestperson unter Aufsicht die Teilnahme am Hörfunk- oder Fernsehprogramm gemäß ihres Anspruchs auf staatsbürgerliche Information oder der Zugang zum Internet zur Fortsetzung einer von ihr bereits begonnenen Fortbildung gestattet werden. Der Arrestperson werde Gelegenheit gegeben, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses innerhalb der militärischen Anlage oder Einrichtung, in der der Vollzug durchgeführt wird, teilzunehmen. Es bestehe ein Anspruch auf seelsorgerische Betreuung, heißt es in der Antwort.

*Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/10811) und Antwort der Bundesregierung (20/10954) – hib 251/2024 vom 19. April 2024*

### Vergleich von Alterssicherungsleistungen

Probleme eines Vergleichs der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Beamtenversorgung benennt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage einer Bundestagsfraktion. Danach ist ein auf die jeweiligen Auszahlungsbeträge bezogener Vergleich der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Beamtenversorgung nicht sachgerecht.

„Es handelt sich um zwei unterschiedliche Alterssicherungssysteme, die sich eigenständig entwickelt haben und die daher strukturell sowie in ihren Einzelregelungen nicht miteinander vergleichbar und damit nicht ohne weiteres aufeinander übertragbar sind“, schreibt die Bundesregierung. Die gesetzliche Rente erfülle die Funktion einer Regelsicherung (erste Säule der Altersvorsorge), die Beamtenversorgung decke hingegen zusätzlich die betriebliche Zusatzsicherung als zweite Säule ab (Bifunktionalität der Versorgung). Es sei daher systemimmanent, dass höhere Zahlbeträge in der Beamtenversorgung häufiger vorkommen als in der gesetzlichen Rentenversicherung. Daher sei ein Vergleich durchschnittlicher Rentenzahlenbeträge mit „durchschnittlichen Pensionen“ aufgrund dieser grundlegenden Unterschiede nicht möglich.

Eine „Machbarkeitsuntersuchung für eine Studie zu Alterseinkünften von vergleichbaren Bundesbeamten und Arbeitnehmern“ der Universität Speyer hat der Antwort zufolge untersucht, ob eine ausreichende Datenbasis für einen Vergleich zwischen Leistungen der Beamtenversorgung mit Alterssicherungen von Beschäftigten privater Unternehmen vorhanden ist und auf welche Weise diese verglichen werden können. Danach könnten 80 Prozent der Unterschiede zwischen Durchschnittsrente und -pension mit dem Durchschnittseinkommen, Bildungsstand sowie Dauer der renten- und pensionswirksamen Zeiten erklärt werden.

Ein weiteres Ergebnis der Untersuchung ist laut Vorlage, dass „ein fundierter Vergleich über das gesamte Lebenseinkommen vorgenommen werden müsse, da die jeweiligen Alterseinkommen immer auf der Basis der aktiven Einkommen erworben werden; Einkommenshöhe und -verläufe seien im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft zunehmend höchst unterschiedlich, was einen derartigen Vergleich erheblich erschwere“. Auch zeige der Studie zufolge schon ein Querschnittsvergleich deutliche Unterschiede in der Privatwirtschaft hinsichtlich Verbreitung der betrieblichen Alterssicherung nach Branche, Unternehmensgröße, Dauer und Stetigkeit des Beschäftigungsverhältnisses und Qualifikationsniveau auf.

Ferner kam die Studie der Bundesregierung zufolge zu dem Ergebnis, dass es auch hinsichtlich der Tätigkeitsprofile zu beachtende Unterschiede gibt. Im Bereich der hoheitlichen Tätigkeitsfelder gebe es staatliche Monopole im Bereich der Äußeren und Inneren Sicherheit, die keine Analogien mit Tätigkeiten in der Privatwirtschaft aufweisen. Für sogenannte allgemeine Verwaltungstätigkeiten kämen für einen Vergleich nur Dienstleistungsunternehmen in Frage.

Trotz der Vielzahl anderer öffentlich finanzierter Alterssicherungssysteme befänden sich seit jeher stets nur die beiden größten Alterssicherungssysteme in einem direkten Vergleich, führt die Bundesregierung des Weiteren aus. Gleichwohl seien die Leistungen dieser beiden Systeme „nicht gleich, nicht vergleichbar und es können auch keine vergleichbaren Zahlbeträge errechnet werden“.

Quelle: *Bundestag – Große Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/10174) und Antwort der Bundesregierung (20/11165) – hib 289/2024 vom 29. April 2024*

## **Zeitplan für Abschaffung von Steuerklassen III und V offen**

Über Details zur geplanten Abschaffung der Steuerklassen III und V kann die Bundesregierung derzeit noch keine Angaben machen. „Die regierungsinternen Beratungen zur Umsetzung des Auftrags aus dem Koalitionsvertrag zur Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren dauern an“, schreibt sie in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion und erklärt weiter: „Aussagen über die Aufnahme in ein Gesetzgebungsverfahren, das Inkrafttreten sowie mögliche finanzielle Auswirkungen können aus diesem Grund aktuell nicht gemacht werden.“

Das Ehegatten-Splitting an sich werde durch das Faktorverfahren in Steuerklasse IV anstelle der Steuerklassenkombination III/V „nicht berührt“, erklärt die Bundesregierung. Sie führt weiter aus: „Im Faktorverfahren wird die Steuerbelastung anders und gerechter auf die Eheleute, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner verteilt.“

Quelle: *Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/10787) und Antwort der Bundesregierung (20/10931) – hib 235/2024 vom 11. April 2024*

## **Zuschlag für Erwerbsminderungsrenten ab 1. Juli**

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat der Zahlung von Zuschlägen in der Erwerbsminderungsrente zugestimmt. Dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen für ein verändertes Verfahren zur Zahlung eines Zuschlags auf Erwerbsminderungsrenten und Renten wegen Todes (EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz) stimmte der Ausschuss mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

Hintergrund ist das 2022 beschlossene Gesetz zur Rentenanpassung und zur Verbesserung von Leistungen für Erwerbsminderungsrentner. Damit wurde eine Verbesserung für die Bezieher einer Erwerbsminderungsrente oder einer Rente wegen Todes der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt, deren Rente vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2018 begonnen hat. Die Verbesserung erfolgt in Form eines pauschalen Zuschlags zur Rente ab dem 1. Juli 2024 und knüpft an die individuelle Vorleistung (persönliche Entgeltpunkte) an. Laufende Altersrenten, die sich unmittelbar an Renten wegen Erwerbsminderung anschließen, erhalten ebenfalls den Zuschlag.

Die automatisierte Umsetzung des Zuschlags für die insgesamt rund drei Millionen Bestandsrenten durch die Deutsche Rentenversicherung habe sich im Nachhinein aufgrund eines erhöhten Umsetzungsaufwands jedoch als deutlich komplexer herausgestellt als ursprünglich geplant, schreiben die Koalitionsfraktionen. Deshalb soll das Verfahren zur Auszahlung nun in zwei Stufen erfolgen: In einer ersten Stufe ab Juli 2024 wird monatlich ein Rentenzuschlag getrennt von der zugrundeliegenden Rente ausgezahlt. Dabei wird für die Berechnung des Rentenzuschlags an den Zahlbetrag der Rente angeknüpft.

Durch dieses Vorgehen werden die Berechtigten im Ergebnis hinsichtlich des Gesamtrentenbetrags regelmäßig so gestellt, als hätten sie den Zuschlag über die

originäre Rentenberechnung erhalten. In einer zweiten Stufe ab Dezember 2025 wird der Zuschlag dann dauerhaft als unmittelbarer Bestandteil der Rente berechnet und ausgezahlt.

Quelle: Bundestag – Gesetzentwurf (20/10607) – hib 268/2024 vom 24. April 2024

## Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom   meinen Beitritt zum

## VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb 53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name  Vorname  Geburtstag

PLZ  Ort  Straße/Haus-Nr.

Berufs- oder Funktionsbezeichnung  E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)

Beschäftigungsdienststelle  Straße/Haus-Nr.

PLZ  Ort  Personalbearbeitende Dienststelle

Entgeltgruppe:  Teilzeitbeschäftigt:  Ja, zu  %  Nein  
 Auszubildende/r:  Ja, seit

Werber:  Mitgliedsnummer:

Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft   Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I-VIII)  Bundesland  Standortgruppe

## Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAßE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

### EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich  halbjährlich  jährlich einzuziehen.

### SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname)  Straße und Hausnummer  PLZ und Ort

Name der Bank  BIC  IBAN

### Monatsbeiträge 2024

#### Datenschutzhinweis:

Ich bin damit einverstanden, dass die vorstehend gemachten Angaben zum Zwecke der satzungsmäßigen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden vom VAB gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Die europäischen und deutschen Datenschutzgesetze gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie unter: <http://www.vab-gewerkschaft.de/servicenav/datenschutz.php>.

Entg.Grpf	Beitrag
2	€ 14,00
3	€ 15,00
4	€ 15,75
5	€ 16,25
6	€ 16,75
7	€ 17,25
8	€ 18,00
9a	€ 18,75
9b	€ 20,00
9c	€ 21,50
10	€ 22,50
11	€ 23,75
12	€ 25,25
13	€ 27,00
14	€ 28,75
15	€ 31,25

Entg.Grpf	Beitrag
Krankenhaus	
P 05	€ 15,00
P 06	€ 15,75
P 07	€ 17,50
P 08	€ 18,25
P 09	€ 19,75
P 10	€ 20,25
P 11	€ 21,50
P 12	€ 22,50
P 13	€ 23,75
P 14	€ 24,50
P 15	€ 25,00
P 16	€ 25,50

Ort  Datum  Unterschrift

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,5% (Stufe 3) der jeweiligen (auch gesicherten) Entgeltgruppe. **Arbeitnehmer in § 11 TV UmBw** und **Teilzeitbeschäftigte** mit einer Beschäftigung bis zu 75 % der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für **Rentner**: € 3,50/Monat. **Auszubildende**: € 3,50/Monat. **Das erste Ausbildungsjahr ist beitragsfrei.**

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine **Diensthaftpflichtversicherung** sowie eine **Freizeitunfallversicherung** bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.